

Fachkraftquote in Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe				
Frage 1: Gibt es in Ihrem Land/Bezirk für den stationären Wohnbereich nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB eine verbindliche Fachkraftquote				
	ja	nein	wenn ja, gilt dies für alle Einrichtungen	wenn nein
Baden-Württemberg	x		x	
Bayern				
Ansbach		x		In der Regel wird in den Leistungsvereinbarungen die Mindestfachkraftquote von 50% entsprechend der HeimPersV (Bund) zugrunde gelegt
Augsburg		x		Mindestens 50 % FK-Quote, je nach zu betreuendem Personenkreis erhöht sich die Quote einrichtungsindividuell
Bayreuth		x		
Landshut		x		Die Fachkraftquote wird in der Pflegesatzvereinbarung bzw. in der LQV mit der Einrichtung gesondert vereinbart
München		x		Bei Einrichtungen für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung wird in der Regel in den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mindestens eine Fachkraftquote von 50 % vereinbart. Eine höhere Fachkraftquote kann erforderlich sein, aufgrund sehr hoher Betreuungsintensität (Intensivgruppen) oder erheblicher Pflegeanforderungen sowie durch kleine Einrichtungs- und Gruppeneinheiten
Regensburg		x		
Würzburg	x		x	
Berlin	x	x		Unterschied zwischen dem stationären und ambulanten Bereich

Fachkraftquote in Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe				
Frage 1: Gibt es in Ihrem Land/Bezirk für den stationären Wohnbereich nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB eine verbindliche Fachkraftquote				
	ja	nein	wenn ja, gilt dies für alle Einrichtungen	wenn nein
Brandenburg	x		x	
Bremen				Die Betreuung erfolgt durch qualifiziertes Fachpersonal bislang auf Basis des "alten" bundesweiten Heimgesetzes/HeimPersV, nachdem allerdings mindestens 50 % Fachkräfte vorgegeben waren. Die Konkretisierung ist in der Diskussion zwischen Kostenträger und Leistungserbringer. Diese Regelung gilt sowohl für den Kreis der geistig undmehrfach behinderten, psychisch kranken als auch suchtkranken Heimbewohnerinnen und -bewohner
Hamburg		x		siehe Fußnote ¹⁾
Hessen	x		x	
Mecklenburg-Vorpommern		x		
Niedersachsen	x		x	
NRW				
Köln	x		x	
Münster		x		
Rheinland-Pfalz		x		In früheren Jahren Einzelbedarfsermittlungen für jede Einrichtung (nachgewiesene Selbstkosten der Einrichtungen). Seit Einführung des § 93 BSHG wurden einrichtungsindividuelle prospektive Vergütungssätze vereinbart (keine Vergütung nach generellen Personalschlüsseln)

Fachkraftquote in Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe				
Frage 1: Gibt es in Ihrem Land/Bezirk für den stationären Wohnbereich nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB eine verbindliche Fachkraftquote				
	ja	nein	wenn ja, gilt dies für alle Einrichtungen	wenn nein
Saarland	x			In Anwendung der derzeit bestehenden Heimpersonalverordnung Bund wird eine Mindestfachkraftquote von 50 % zu Grunde gelegt. Bei der Anwendung der Mindestfachkraftquote (Heimpersonalverordnung Bund) wird nicht nach Leistungstypen differenziert.
Sachsen	x		x	
Sachsen-Anhalt		x		Eine nach Leistungstypen differenzierte Fachkraftquote existiert nicht im stationären Wohnbereich. Es gilt § 5 Abs. 1 HeimPersV
Schleswig-Holstein		x		Für pädagogische Leistungen wird immer die Mindestquote von 50 % der HeimPersVO beachtet. Im Regelfall ist die Fachkraftquote deutlich höher. Eine Erfassung der Ist-Situation ist bisher nicht erfolgt. Aus den Erfahrungen der stetigen Verhandlungen der Leistungsvereinbarungen wird eine Fachkraftquote von 80 % geschätzt. Für wirtschaftliche Leistungen (Hauswirtschaft, Reinigung und Technik) wird keine Fachkraftquote verhandelt. Diese Stellen werden jedoch auch mit Fachkräften wie Hauswirtschaftsmeister, Koch, Handwerker etc. besetzt. Für die Nachtbereitschaft wird von den hiesigen Heimaufsichtsbehörden eine 100 % Fachkraftquote gefordert. Die wird auch von den Einrichtungen nahezu eingehalten. Für die Nachtbereitschaft wird je nach Forderung der Heimaufsicht die geforderte Besetzung vereinbart. Für eine Rufbereitschaft wird in der Regel eine Fachkraft von der Heimaufsicht gefordert.
Thüringen	x		x	

Fachkraftquote in Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe				
Frage 1: Gibt es in Ihrem Land/Bezirk für den stationären Wohnbereich nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB eine verbindliche Fachkraftquote				
	ja	nein	wenn ja, gilt dies für alle Einrichtungen	wenn nein
	<p>Mustervereinbarung Einzelverträge der FHH, Beschluss VK SGB XII vom 21.12.2006: § 7 Personelle Ausstattung und Qualifikation Das Betreuungspersonal richtet sich in Art (Qualifikation) und Umfang nach der vereinbarten Leistung. Hilfs- und angelerntes Personal wird nur in dem vereinbarten Umfang tätig. Näheres zur personellen Ausstattung und Qualifikation ist in Anlage 1 Ziffer 5 Personelle Ausstattung und Qualifikation)* Anlage 1 Personelle Ausstattung und Qualifikation (§7) Das für die Betreuungsleistungen eingesetzte Personal besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pädagogisch ausgebildetem Fachpersonal - Pflegerisch ausgebildetem Fachpersonal - Hauswirtschaftlichem Personal* - Personal mit vergleichbaren Qualifikationen* - Hilfs- und angelerntem Personal (Quote: bis zu x%)* <p>(*nicht zutreffendes streichen)</p>			
Für das Betreuungspersonal werden nachfolgende Personalrelationen vereinbart:				
HBG 1		1:		
HBG 2		1:		
HBG 3		1:		
HBG 4		1:		
HBG 5		1:		
oder Personalrelation ohne HBG:		1:	oder	
Das einzusetzende Betreuungspersonal entspricht folgenden Leistungsvolumina:				
HBG 1			Stunden/Woche oder Minuten/Tag	
HBG 2			Stunden/Woche oder Minuten/Tag	
HBG 3			Stunden/Woche oder Minuten/Tag	
HBG 4			Stunden/Woche oder Minuten/Tag	
HBG 5			Stunden/Woche oder Minuten/Tag	